

Hausordnung für das Quartierszentrum an der Insterburger Straße während der allgemeinen Betriebszeit

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Elsenfeld ist Eigentümer des Quartierszentrums, Insterburger Str. 1. Das Quartierszentrum besteht aus einem Mehrzweckraum mit Abstellraum, einem Hausmeisterbüro, einer Teeküche, Damen- und Herren-WC, einem Windfang und einer Terrasse. Die nachstehende Hausordnung gilt für das gesamte Quartierszentrum (außer Hausmeisterbüro) mit Terrasse und Umgriff bis zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. bis zum Anwesen Memeler Straße 1.
- (2) Der Markt Elsenfeld betreibt das Quartierszentrum mit Ausnahme des Hausmeisterbüros als öffentliche Einrichtung. Das Quartierszentrum steht allen Elsenfelder Einwohnern im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Nutzung offen.

§ 2

Allgemeine Betriebszeit

- (1) Das Quartierszentrum kann werktäglich (montags bis freitags) innerhalb der Betriebszeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Nutzer gegenüber dem Markt Elsenfeld oder seinem Bevollmächtigten einen volljährigen Verantwortlichen und einen Nutzungszweck nennt. Die Entscheidung über die Nutzungsfreigabe trifft der Markt Elsenfeld.
- (2) Das Quartierszentrum wird von einem Bevollmächtigten des Marktes Elsenfeld abgeschlossen und nach Beendigung der Nutzung wieder verschlossen. Der Nutzer muss den Bevollmächtigten über den Zeitpunkt und die Dauer der Nutzung rechtzeitig informieren.
- (3) An Samstagen und Sonntagen von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist im Quartierszentrum Bistrobetrieb.
- (4) An Feiertagen ist die Öffnung des Quartierszentrums zulässig, wenn diese dem Zweck des Feiertagsgesetzes nicht zuwider läuft.
- (5) An Samstagnachmittagen und -abenden und an Sonntagnachmittagen und -abenden können die Räume auch für private Feierlichkeiten angemietet werden, wobei ein Mietzins zu zahlen ist. Das Nähere regelt ein Mietvertrag.
- (6) Der Markt Elsenfeld behält sich vor, im Einzelfall Ausnahmen von dieser Hausordnung zuzulassen.

§ 3

Reinigung

- (1) Jeder Nutzer muss die Räume besenrein verlassen.
- (2) Bei privaten Feierlichkeiten werden die kompletten Reinigungsarbeiten inklusive Nassreinigung auf Kosten des jeweiligen Mieters durchgeführt.

§ 4

Verhaltensgrundsätze

- (1) Alkohol und jegliche Form von Drogen sind im Quartierszentrum und auf dem Außengelände verboten. Ebenso ist das Rauchen in den Räumen des Quartierszen-

571

trums nicht gestattet. Alkoholische Getränke bei privaten Feierlichkeiten gemäß § 2 Abs. 5 sind erlaubt.

- (2) Jeder Besucher des Quartierszentrums haftet für seine persönlichen Dinge selbst.
- (3) Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
- (4) Während der Öffnungszeiten, beim Betreten und Verlassen des Quartierszentrums ist auf möglichst geringe Lärmbelästigung der Nachbarn zu achten.
- (5) Der Betrieb von Radios etc. und Lautsprechern im Freien ist unzulässig.

§ 5

Hausrecht

- (1) Der Markt Elsenfeld und die von ihm Bevollmächtigten üben das Hausrecht aus.
- (2) Gegen Nutzer, die sich nicht an die Hausordnung oder an Anordnungen des Bevollmächtigten oder des Aufsichtspersonals halten, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Elsenfeld, 12. 02. 2007

Markt Elsenfeld

Helmut Oberle, Erster Bürgermeister